

**Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (Art. 134d)  
(Urnenabstimmung in allen Gemeinden bei  
Gemeindezusammenschlüssen)**

---

**Zusammenfassung der Motion**

In einer am 10. Mai 2007 eingereichten und begründeten Motion (*TGR S. 612*) verlangt der Motionär André Ackermann vom Staatsrat, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (*SGF 140.1*) vorzulegen. Das Gesetz soll dahingehend geändert werden, dass der endgültige Entscheid über die Fusionsvereinbarung in allen betroffenen Gemeinden in einer Urnenabstimmung gefällt werden sollte und zwar unabhängig von der Art ihrer Legislative (Gemeindeversammlung oder Generalrat).

Der Motionär macht geltend, dass der Gemeindezusammenschluss als ein einigendes und gemeinsames Projekt aller Gemeinden, die sich zusammenschliessen, betrachtet werden sollte. Die entscheidende Abstimmung sollte seiner Meinung nach daher in allen Gemeinden gleichzeitig stattfinden, und zwar unabhängig davon, was für eine Legislative die Gemeinde hat. Zur Stützung seiner Forderung führt der Motionär namentlich die folgenden Argumente an: der Informationsprozess und die Abstimmungskampagne wären einheitlich und koordiniert. Ausserdem könnten die Fusionsfeierlichkeiten stattfinden, sobald der Entscheid gefallen ist. Das mit der Änderung des Gesetzes über die Gemeinden eingeführt System hat zur Folge, dass die Gemeinden mit einer Gemeindeversammlung nicht am gleichen Tag abstimmen wie das Stimmvolk der Gemeinden mit Generalrat, was nach Ansicht des Motionärs nicht dem Zweck der Fusion entspricht. Dieses unterschiedliche Verfahren stellt gemäss dem Motionär einen Mangel dar, den es mit einer Änderung des Gesetzes über die Gemeinden zu beheben gelte.

**Antwort des Staatsrats**

Die vom Motionär aufgeworfene Frage wurde im Rahmen der letzten Teilrevision des Gesetzes über die Gemeinden, die am 16. März 2006 vom Grossen Rat verabschiedet worden ist, bereits behandelt. Die Argumente für und gegen eine allgemeine Urnenabstimmung wurden diskutiert und der Grosse Rat folgte in diesem Punkt der parlamentarischen Kommission, indem er sich klar dagegen aussprach, den Gemeinden mit Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung aufzuerlegen.

Die folgenden Gründe sprechen auch heute noch für die vom Grossen Rat vor rund einem Jahr einstimmig gewählte Lösung:

- Der Generalrat ist eine Form der repräsentativen Demokratie. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, für eine so bedeutende Abstimmung wie die der Fusionsvereinbarung ein obligatorisches Referendum einzuführen, damit alle Bürgerinnen und Bürger aufgrund des Gesetzes die Möglichkeit haben, sich zu diesem Thema zu äussern.
- Die Gemeindeversammlung ist hingegen Ausdruck der direkten Demokratie. Sie bildet gleichzeitig die ordentliche Legislative und die Versammlung der Bürger. Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde wird einzeln oder in einer an alle Haushalte gerichteten Einladung zur Gemeindeversammlung einberufen. Dies zeigt, dass der Personenkreis, der eingeladen

ist, seine politischen Rechte in der Gemeindeversammlung wahrzunehmen, mit jenem identisch ist, der in Gemeinden mit Generalrat an die Urne gerufen wird.

- Das vom Grossen Rat revidierte Gemeindegesetz entspricht somit der Kantonsverfassung, die vorschreibt, dass die Bürger der Gemeinde über den Zusammenschluss entscheiden. Mit einer zusätzlichen Urnenabstimmung für die Gemeinden mit Gemeindeversammlung entstünde eine Zweigleisigkeit, die es zu vermeiden gilt. Die Misserfolge bei den Zusammenschlüssen im Kanton Waadt, wo zweimal entschieden wird, machen dies deutlich.
- Würde man den Gemeinden mit Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung vorschreiben, so würde man Gefahr laufen, dieses Organ abzuwerten. Weshalb sollte sich die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger noch an die Gemeindeversammlung begeben, wenn sowieso an der Urne entschieden wird? Bestenfalls wird er oder sie es vorziehen, dann die Stimme abzugeben, wenn es zählt, nämlich beim Entscheid an der Urne. Schlimmstenfalls könnten die Stimmberechtigten diese zusätzliche Abstimmung als Misstrauensvotum seitens des kantonalen Gesetzgebers werten, was für die Beteiligung an der Gemeindeversammlung nicht förderlich wäre.
- Der Zusammenschluss hat natürlich zum Ziel, die Gemeinden zu vereinen, und das Gesetz über die Gemeinden sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Entscheide der Gemeindelegislativen am gleichen Datum gefällt werden. Dieser vom Motionär erwähnte Aspekt ist im revidierten Gemeindegesetz somit bereits berücksichtigt worden. Man darf jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass es sich nicht um den einzigen Aspekt handelt und dass nebst den bereits erwähnten Argumenten auch berücksichtigt werden muss, dass die Gemeindegemeinschaften freiwillig sind und dass jede Gemeinde ihren Entschluss in aller Eigenständigkeit fassen können sollte. Der gute Zusammenhalt innerhalb der zukünftigen Gemeinde hängt davon ab.
- Das geltende System schliesst eine koordinierte Information im Übrigen keineswegs aus. Im Gegenteil, bei früheren Fusionsprojekten liess sich feststellen, dass eine koordinierte Information die Regel darstellt. Die Tatsache, dass ein Zusammenschluss von einer Arbeitsgruppe oder einem Leitungsausschuss vorbereitet und betreut wird, führt automatisch dazu, dass die Information zu den einzelnen Elementen des Zusammenschlusses koordiniert erfolgt.
- Die beste Projektkoordination kann und darf jedoch nicht verhindern, dass jede Gemeinde ihre Interessen aufgrund ihrer individuellen Situation abwägt und entsprechend entscheidet. Die Herausforderung jedes Fusionsprojekts besteht somit darin, die Stimmberechtigten der Partnergemeinden davon zu überzeugen, dass der Zusammenschluss für sie mehr Vorteile als Nachteile mit sich bringt. Die dafür notwendigen Diskussionen und Debatten lassen sich problemlos führen, ohne dass die bestehenden Unterschiede im Bereich der Gemeindeinstitutionen ausser Acht gelassen werden, und indem man Ungleiches ungleich behandelt.
- Der Staatsrat ist davon überzeugt, dass eine Umsetzung des Antrags des Motionärs das Gegenteil von dem bewirken könnte, was er anstrebt. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden mit Gemeindeversammlung und den Gemeinden mit Generalrat mit einer Urnenabstimmung, die ersteren aufkotzt würde, ausgleichen zu wollen, könnte sich auf den Zusammenschluss eher ungünstig auswirken. Wenn man jedoch die Besonderheiten der direkten Demokratie der Gemeinden mit Gemeindeversammlung respektiert, wie das im geltenden Gesetz der Fall ist, so kann dies die Erfolgchancen der Fusion nur erhöhen und den Zusammenhalt innerhalb der neuen Gemeinde stärken.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat die Abweisung der Motion.

Freiburg, den 2. Oktober